



ANTRAG auf

- ☐ **ERWERBSUNFÄHIGKEITSPENSION**
- ☐ **MASSNAHMEN der BERUFLICHEN
REHABILITATION**

Eingangsstempel

Für ZIVILTECHNIKER

- ☐ **BESONDERE PENSIONSLEISTUNG wegen ERWERBSUNFÄHIGKEIT**

zum gewünschten Zeitpunkt ab

Stichtag		
Tag	Monat	Jahr
01.		

Genauere Erläuterungen finden Sie auf beiliegendem Informationsblatt

Bitte in Blockschrift ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen ☒

1	VERSICHERTE PERSON	Versicherungsnummer		
Familienname				
Vorname		Titel		
Frühere Namen		Geburtsdatum		
Geschlecht		Staatsbürgerschaft		
Personenstand		☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ in (ehemaliger) eingetragener Partnerschaft		
Wohnadresse		Straße / Gasse / Platz		Hausnr./ Stiege/ Tür
		Postleitzahl	Ort	Land
Telefonnummer (mit Vorwahl)				
E-Mail				

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter svs.at/vvt.

2	ANTRAGSTELLUNG DURCH EINE VERTRETENDE PERSON			
Ich bin	☐ mit der gesetzlichen Vertretung betraut (Obsorge, Vorsorgebevollmächtigung, gewählte, gesetzliche oder gerichtliche Erwachsenenvertretung, Kuratorium)		☐ bevollmächtigt	
	Nachweis		☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht	
Familienname				
Vorname			Titel	
Wohnadresse	Straße / Gasse / Platz			Hausnr./ Stiege/ Tür
	Postleitzahl	Ort	Land	
Telefonnummer (mit Vorwahl)				
E-Mail				

3	EHEGATTIN / EHEGATTE EINGETRAGENE PARTNERIN EINGETRAGENER PARTNER		Versicherungsnummer	
Familienname				
Vorname				
Frühere Namen			Geburtsdatum	
Geschlecht			Titel	
Leben Sie mit dieser Person im gemeinsamen Haushalt? ☐ ja ☐ nein				

4	ERWERBSTÄTIGKEIT AM STICHTAG BZW. AB PENSIONS- / LEISTUNGSBEGINN
Werden Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit als Gewerbetreibender, Neuer Selbständiger oder freiberuflich selbständig Erwerbstätiger ausüben? ☐ nein ☐ ja Tätigkeit monatliches Einkommen (brutto) EUR	

Werden Sie Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft (z.B. GesbR, OG, KG, GmbH) sein?

☐ nein

☐ ja Firmenbezeichnung

Funktion

GmbH – Beteiligung am Stammkapital

Werden Sie in dieser Gesellschaft eine Tätigkeit ausüben (z.B. als Geschäftsführer, Prokurist, Dienstnehmer, Konsulent)?

☐ nein

☐ ja Art der Tätigkeit

monatliches Einkommen (brutto) EUR

Nachweis ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

Bei Ausübung einer Gesellschafterfunktion

Ich erkläre, dass mir keine über das Unternehmensgesetzbuch hinausgehenden Rechte als Kommanditist bzw. Gesellschafter zustehen. Es bestehen weder Syndikats- noch Treuhandverträge oder sonstige Nebenabsprachen, die solche Mitwirkungsrechte begründen.

Werden Sie in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb tätig sein?

☐ nein

☐ ja als ☐ Betriebsführer ☐ hauptberuflich Beschäftigter

Einheitswert

Werden Sie eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben?

☐ nein

☐ ja Dienstgeber

monatliches Einkommen (brutto) EUR

Lohn-/Gehaltsbestätigung ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

Werden Sie als öffentlicher Mandatar tätig sein?

☐ nein

☐ ja Art der Tätigkeit:

monatliches Einkommen (brutto) EUR

Nachweis ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

Werden Sie als Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglied, Funktionär einer freiwilligen Vereinigung oder eines Kreditinstitutes (z.B. Sparkassengenossenschaft) tätig sein?

☐ nein

☐ ja Art der Tätigkeit

monatliches Einkommen (brutto) EUR

Nachweis ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

Werden Sie Begünstigter einer Stiftung sein bzw. als Geschäftsführer, Prokurist, Dienstnehmer oder sonstiger Mitarbeiter eines Unternehmens tätig sein, das von dieser Stiftung verwaltet wird?

☐ nein

☐ ja Wortlaut der Stiftung

Art der Tätigkeit

monatliches Einkommen (brutto) EUR

Nachweis ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

5

EINKÜNFTE AUSGLEICHSZULAGE / AUSGLEICHSZULAGEN-/PENSIONSbonus

Haben Sie weitere Einkünfte (z.B. Einkünfte aus Vermietung, ausländische Einkünfte, Ruhe-/Versorgungsbezug, Unterhalt)?

☐ nein

☐ ja Art mtl. EUR netto

Art mtl. EUR netto

Hat Ihr(e) Ehegatte / Ehegattin / eingetragener Partner / eingetragene Partnerin Einkünfte?

☐ nein

☐ ja Art mtl. EUR netto

Art mtl. EUR netto

Ihr Anspruch auf Ausgleichszulage bzw. Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus wird bei der Pensionszuerkennung automatisch geprüft.

Wenn Sie vermuten, dass aufgrund der Höhe Ihrer Pension (brutto) und aller sonstigen Einkünfte (netto) ein entsprechender Anspruch gegeben ist, dann füllen Sie den Fragebogen Ausgleichszulage aus.

Fragebogen Ausgleichszulage ausfüllen ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

6

KINDERZUSCHUSS

Haben Sie Kinder, für die Sie den Kinderzuschuss beantragen?

☐ nein

☐ ja Fragebogen Kinderzuschuss
ausfüllen

☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

7

PFLEGEgeld

Beziehen Sie Pflegegeld?

☐ nein

☐ ja auszahlende Stelle

Beantragen Sie wegen Pflegebedürftigkeit Pflegegeld?

☐ nein

☐ ja Antrag Pflegegeld ausfüllen

☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

8	VERSICHERUNGSVERLAUF
Haben Sie Kinder in Österreich, in einem EU / EWR-Staat, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland erzogen, für die noch keine Kindererziehungszeiten festgestellt wurden? ☐ nein ☐ ja Fragebogen Kindererziehungszeiten ausfüllen ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht	
Sind Sie an einem (weiteren) Nachkauf Ihrer Schul- bzw. Studienzeiten (ab dem 15. Lebensjahr) interessiert? ☐ nein ☐ ja Antrag Schul-, Studienzeiten ausfüllen ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht	
Waren Sie im Ausland erwerbstätig? ☐ nein ☐ ja Staat(en) Zeitraum	
Wurden Ihre Zeiten im Ausland bereits festgestellt? ☐ nein ☐ ja ausländischer Versicherungsträger	
Hatten Sie Ihren Wohnsitz im Ausland, ohne dort erwerbstätig gewesen zu sein? ☐ nein ☐ ja Staat(en) Zeitraum	

9	ERGÄNZENDE ANGABEN
Zur Erwerbstätigkeit bzw. Bewirtschaftung folgendes Formular ausfüllen	
Fragebogen Erwerbstätigkeit und Bewirtschaftungsverhältnisse ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht	
Zur Feststellung der Erwerbsunfähigkeit folgende Formulare ausfüllen	
Fragebogen Gesundheitszustand ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht	
Zusätzlich nur für GSVG- / FSVG-Versicherte (Gewerbetreibende, Neue Selbständige, Freiberuflich selbständig Erwerbstätige)	
Fragebogen Ausbildung	☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht
Fragebogen Tätigkeitsbeschreibung	☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht
Fragebogen Betriebsstruktur/Belastung	☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht
Fragebogen Rehabilitation	☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

10	KRANKENVERSICHERUNG
Sind Sie gesetzlich krankenversichert?	
☐ nein ☐ ja bei Versicherungsträger	
Möchten Sie Angehörige in der Krankenversicherung mitversichern?	
☐ nein ☐ ja Fragebogen Krankenversicherung Mitversicherung ausfüllen ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht	
Nur für GSVG-Krankenversicherte	
Beantragen Sie eine Option in der GSVG-Krankenversicherung (erstmalig oder zur Fortsetzung der Geldleistungsberechtigung) ab Pensionsbeginn?	
☐ nein ☐ ja Fragebogen Krankenversicherung Optionen ausfüllen ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht	
Möchten Sie für Angehörige eine Familienversicherung in der Krankenversicherung abschließen?	
☐ nein ☐ ja Fragebogen Krankenversicherung Familienversicherung ausfüllen ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht	
11	ANWEISUNG
Soll die Leistung auf ein Konto überwiesen werden?	
☐ nein, Barzahlung gewünscht ☐ ja Antrag auf bargeldlose Pensionsauszahlung ausgestellt von einem Geldinstitut Ihrer Wahl ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht	
Nur für BSVG-Krankenversicherte	
Ermächtigen Sie die SVS, Ihre Behandlungsbeiträge und Kostenanteile mit SEPA-Lastschrift von Ihrem Konto einzuziehen?	
☐ nein, die Behandlungsbeiträge und Kostenanteile sollen vorgeschrieben werden ☐ ja Fragebogen SEPA Lastschrift-Mandat ausfüllen ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht	
12	HINWEISE
• Offene Beiträge müssen jedenfalls bezahlt werden. • Offene Beiträge, die erst nach dem Stichtag bezahlt werden, können für die Pension grundsätzlich nicht angerechnet werden (Ausnahme: Quartal vor dem Stichtag). Bitte beachten Sie die diesbezüglichen Informationen unseres VersicherungsService. • Vorläufige Beitragsgrundlagen jener Kalenderjahre, für die ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid der SVS vor dem Pensionsstichtag nicht vorgelegt wird, werden nicht mehr verändert. • Bei Fortdauer (Wiederaufnahme) der Erwerbstätigkeit kann weiterhin Versicherungspflicht bestehen. Somit werden auch Beiträge vorgeschrieben.	

- Grundsätzlich gilt „Rehabilitation vor Pension“. Wir prüfen vorrangig, ob Rehabilitationsmaßnahmen möglich und zumutbar sind und dadurch eine Wiedereingliederung ins Erwerbsleben erreicht werden kann.
- Am Stichtag darf kein Anspruch auf eine Alterspension oder vorzeitige Alterspension bestehen.
- Um die Erwerbsunfähigkeitspension zu erhalten, müssen
 - GSVG-/FSVG-Versicherte die für die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit maßgebliche selbstständige Erwerbstätigkeit aufgeben
 - Betriebsführer den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ab einem Einheitswert von 1.500 Euro aufgeben oder auf einen Einheitswert unter 1.500 Euro verringern.

13 ERKLÄRUNG

- Ich habe die Hinweise und das Informationsblatt gelesen und zur Kenntnis genommen.
- Ich habe alle Fragen richtig und vollständig beantwortet.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass ich jede Änderung zu meinen Angaben (z.B. in der Adresse, in den Familienverhältnissen) innerhalb von zwei Wochen, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit innerhalb von sieben Tagen melden muss.
- Ich bin mir bewusst, dass unvollständige und falsche Angaben sowie eine Nichteinhaltung der Meldepflichten rechtliche Konsequenzen haben können.
- Ich bin darüber informiert, dass Leistungen, die aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Angaben erbracht wurden, zurückgezahlt werden müssen.
- Ich bin damit einverstanden, dass der Entscheidungsträger notwendige Auskünfte für die Bearbeitung meines Antrags bei den zuständigen Behörden, bei den Trägern der Sozialversicherung, bei Gerichten oder bei sonstigen in Betracht kommenden Stellen einholt.
- Ich bin einverstanden, dass der Stichtag mit dem Termin festgesetzt wird, an dem die Anspruchsvoraussetzungen frühestens erfüllt sind.
- Ich beantrage die Rückzahlung eines allfälligen Beitragsguthabens.
- Ich beende eine allfällige Weiterversicherung mit dem Stichtag für die Pensionszuerkennung.
- Zur Fristwahrung beantrage ich vorsorglich für den Fall der Ablehnung meines Pensionsantrages die Weiterversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung im Anschluss an meine Pflichtversicherung.

Datum

Unterschrift

Folgende Unterlagen liegen bei:

.....

.....

.....



INFORMATIONSBLETT

Antrag auf - Erwerbsunfähigkeitspension - Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation

Bitte

- füllen Sie das Antragsformular möglichst genau aus
- beachten Sie, dass unvollständige Angaben zu Rückfragen und somit zu Verzögerungen führen
- legen Sie die entsprechenden Bestätigungen, Nachweise, Urkunden etc. zu den im Antragsformular angegebenen Daten bei – Kopien sind ausreichend

STICHTAG

Durch Ihren Antrag wird der sogenannte Stichtag ausgelöst. Das ist der Tag der Antragstellung, wenn es ein Monatserster ist, sonst der folgende Monatserste.

Zu diesem Stichtag wird geprüft,

- ob Sie Anspruch auf berufliche Rehabilitation haben (dieser Anspruch ist vorrangig)
- ob Sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (mindestens sechs Monate Erwerbsunfähigkeit, Mindestversicherungszeit),
- von welchem Pensionsversicherungsträger (meiste Versicherungsmonate in den letzten 15 Jahren) und
- in welchem Ausmaß Sie die Leistung erhalten.

ERWERBSTÄTIGKEIT AM PENSIONSSTICHTAG BZW. AB PENSIONS- / LEISTUNGSBEGINN

Die Erwerbsunfähigkeitspension wird erst ausgezahlt, wenn die für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit maßgebende Tätigkeit - für zumindest jenen Kalendermonat in dem der Stichtag liegt - aufgegeben worden ist. In diesem Monat darf keine Pflichtversicherung nach dem GSVG/FSVG/BSVG bestehen. Andernfalls müssen Sie die Pension ab Pensionsbeginn zurückzahlen.

- **Gewerbliche oder Freiberufliche Erwerbstätigkeit¹**

Legen Sie Ihre Gewerbeberechtigung(en) zurück oder melden Sie diese ruhend. Stellen Sie Ihre freiberufliche Erwerbstätigkeit ein.

¹ Erwerbstätigkeit als Gewerbetreibender, persönlich haftender Gesellschafter einer wirtschaftskammerzugehörigen OG bzw. KG, geschäftsführender Gesellschafter einer wirtschaftskammerzugehörigen GmbH, Wirtschaftstreuhänder, Arzt, Apotheker, Patentanwalt, Tierarzt, Ziviltechniker.

- **Tätigkeit als „neuer Selbständiger“** (betriebliche Tätigkeit ohne Gewerbeberechtigung)
Stellen Sie Ihre Erwerbstätigkeit für die restliche Dauer des Kalenderjahres, in das der Stichtag fällt, ein (Abmeldung beim Finanzamt) oder senken Sie den Gewinn im Jahr unter **6.613,20 € (Wert 2025)**.

Beachten Sie, dass unter Umständen durch die (Wieder)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als „Neuer Selbständiger“ rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr eine Pflichtversicherung nach dem GSVG vorliegt. Die Pension kann dadurch wegfallen.

- **Tätigkeit als Betriebsführer**

Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb ab einem Einheitswert von **1.500 €** muss aufgegeben oder auf einen Einheitswert unter **1.500 €** verringert werden.

Eine Aufgabe der Betriebsführung kann nur in die Zukunft und nicht in die Vergangenheit wirken.

Wenn Sie **Pflegegeld ab Stufe 3** beziehen, müssen Sie Ihre Erwerbstätigkeit nicht einstellen.

Wird eine zulässige Erwerbstätigkeit weiter ausgeübt oder wird nach dem Pensionsanfall eine Erwerbstätigkeit aufgenommen, dann wird ein Teil des Einkommens auf die Pension angerechnet.

EINKÜNFTE AUSGLEICHSZULAGE / AUSGLEICHSZULAGEN-/PENSIONSbonus

Ein Anspruch auf Ausgleichszulage sowie Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus wird bei der Pensionszuerkennung automatisch geprüft.

Anspruch auf Ausgleichszulage besteht, wenn

- das Gesamteinkommen unter einem gesetzlichen Mindestbetrag (Richtsatz) liegt und
- der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt im Inland liegt.

Anspruch auf Ausgleichszulagenbonus besteht, wenn

- eine bestimmte Anzahl an Versicherungsmonaten vorliegt
- Sie eine Ausgleichszulage zu einer Eigenpension beziehen
- Ihr Gesamteinkommen unter einem bestimmten Grenzbetrag liegt.

Anspruch auf Pensionsbonus besteht, wenn

- eine bestimmte Anzahl an Versicherungsmonaten vorliegt
- Sie keine Ausgleichszulage zu einer Eigenpension beziehen
- Ihr Gesamteinkommen unter einem bestimmten Grenzbetrag liegt.

KINDERZUSCHUSS

Als Kinder gelten

- Kinder der versicherten Person
- Wahl-(Adoptiv)kinder
- Stiefkinder bei ständiger Hausgemeinschaft
- Enkel bei ständiger Hausgemeinschaft und bestehender Unterhaltsverpflichtung

Ein Kinderzuschuss gebührt zur Eigenpension

- für jedes Kind eines Pensionsbeziehers
- nur einem Elternteil
- bis zum 18. Lebensjahr
- darüber hinaus längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
- wenn die Arbeitskraft durch Schul- oder Berufsausbildung überwiegend beansprucht wird oder
- ein „Freiwilliges Sozialjahr“ absolviert wird oder
- ohne Altersgrenze bei Erwerbsunfähigkeit des Kindes.

PFLEGE GELD

Pflegebedürftige Personen haben Anspruch auf Pflegegeld, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung

- ein ständiger Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden monatlich
- für mindestens sechs Monate gegeben ist und
- der gewöhnliche Aufenthalt in Österreich liegt
- unter gewissen Voraussetzungen auch bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem EU/EWR-Staat, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem erforderlichen Pflegebedarf, der durch einen Arzt oder diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen festgestellt wird.

VERSICHERUNGSVERLAUF

Grundsätzlich sind die im Inland erworbenen Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen für alle Personen im Pensionskonto gespeichert. Bitte ergänzen Sie fehlende Versicherungszeiten (z.B. Zeiten im Ausland, Zeiten der Kindererziehung etc.) im Antragsformular.

Damit wir Zeiten eines Schulbesuchs oder eines Studiums und bestimmte Ausbildungszeiten für Ihre Pension berücksichtigen können, müssen Sie Beiträge entrichten.

Ihr Pensionsantrag in Österreich gilt automatisch auch als Antrag auf Rente im Ausland, sofern Sie Versicherungszeiten in Staaten erworben haben, mit denen internationale Regelungen über die Pensionsversicherung bestehen. Es ist nicht notwendig, in jedem Vertragsstaat eine Pension gesondert zu beantragen. Jeder beteiligte Versicherungsträger prüft, ob nach seinen nationalen Rechtsvorschriften die Voraussetzungen für einen Pensionsanspruch erfüllt sind. Unter Umständen kann es zu einer Ablehnung der beantragten Leistung kommen, weil die Anspruchsvoraussetzungen im Ausland nicht erfüllt sind. Für genauere Informationen wenden Sie sich in diesem Fall direkt an den ausländischen Versicherungsträger.

DATENSCHUTZ

Um die gesetzlich übertragenen Aufgaben erfüllen zu können, verarbeitet die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen Daten unterschiedlichster Art. Darunter befinden sich auch personenbezogene Daten, also solche Daten, die sich auf Sie persönlich beziehen.

Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten streng vertraulich und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Übermittlungen von Daten an andere Stellen erfolgen nur, soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben für uns selbst oder für eine uns um Verwaltungshilfe ersuchende Stelle (Sozialversicherungsträger, Gericht, Verwaltungsbehörde) eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter svs.at/vvt.

ANTRAGSTELLUNG

Das Antragsformblatt kann bei der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) oder bei einem unserer Beratungstage, aber auch bei anderen Sozialversicherungsträgern (z.B. Österreichische Gesundheitskasse) und Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (z.B. Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) abgegeben werden.

Ein bei einer Gemeinde gestellter Antrag gilt mit dem Tag der Einbringung bei dieser als gestellt, wenn der Antrag binnen zwei Monaten bei einem Versicherungsträger einlangt.

Sie können den Antrag per Post oder auch

- Online oder per E-Mail digital signiert oder
- per E-Mail (ohne digitale Signatur)

einbringen.

Das Antragsformular muss unterschrieben sein. Es dürfen unsererseits keine Zweifel an der Echtheit der Unterschrift bzw. der Identität des Antragstellers bestehen.

Die erforderlichen Fragebögen sowie weitere Informationen zu den unterschiedlichen Themenbereichen finden Sie in den Broschüren und Infoblättern auf unserer Homepage unter svs.at.



MELDEPFLICHTEN

Was ist die Meldepflicht?

Wenn Sie einen **Antrag** auf eine Leistung **stellen** oder eine **Leistung beziehen**, sind Sie gesetzlich verpflichtet, uns jede Änderung innerhalb der Meldefrist zu melden.

Die Meldepflicht gilt bereits ab dem Tag, an dem Sie einen Antrag auf eine Leistung stellen.

Die Meldepflicht gilt auch für Ihre gesetzliche und gerichtliche Vertretung.

Welche Änderungen sind zu melden?

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen Überblick, welche Änderungen Sie uns rasch und ohne Aufforderung melden müssen.

Das sind Änderungen, die Ihre Bezugsberechtigung oder die Höhe der Leistung betreffen.

Bei Bezug von

- Ausgleichszulage
- Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus
- Kinderzuschuss
- Übergangsgeld
- Angehörigenbonus

müssen Sie uns auch alle Änderungen melden, die Ihre **Angehörigen** betreffen.

Folgen bei Verletzung der Meldepflicht:

Haben Sie Leistungen

- aufgrund bewusst falscher Angaben,
- durch bewusstes Verschweigen wesentlicher Tatsachen oder
- durch Verletzung der Meldepflicht

zu Unrecht bezogen, müssen Sie diese Leistungen zurückzahlen.

Sie müssen auch Leistungen zurückzahlen, von denen Sie erkennen mussten, dass sie Ihnen nicht zustehen oder nicht in dieser Höhe zustehen (z.B. eine erkennbar zu hohe Auszahlung).

Unvollständige und falsche Angaben sowie die **Verletzung der Meldepflicht** können rechtliche Folgen haben.

SIE MÜSSEN IMMER MELDEN:

Meldefrist: 2 Wochen

- Änderung des Namens
- Änderung des Wohnsitzes
- Änderung des Personenstandes (z.B. Heirat, eingetragene Partnerschaft, Scheidung)
- Geburt eines Kindes
- Antragstellung / Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall jeder weiteren inländischen oder ausländischen Pension oder Rente
- Änderungen beim inländischen oder ausländischen Krankenversicherungsschutz
- Verbüßung einer Freiheitsstrafe, einer Untersuchungshaft oder die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum, in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder gefährliche Rückfallstäter

Meldefrist: 7 Tage

Beginn / Unterbrechung / Ende von TÄTIGKEITEN und Anfall / Höhe / Änderung von EINKÜNFTE

- Unselbständige oder selbständige Tätigkeit
- Gewerbeberechtigung
- Berufsbefugnis
- Beteiligung an
 - Personengesellschaften (OG, KG)
 - Gesellschaften nach bürgerlichem Recht
- Beteiligung als GmbH-Geschäftsführer*in am Stammkapital
- Bestellung als GmbH-Gesellschafter*in zum* Geschäftsführer*in oder Prokurist*in
- Beteiligung als stille*r Gesellschafter*in
- Land- / Forstwirtschaft
- öffentliches Mandat / politische Funktion (z.B. als Bürgermeister*in, Gemeinderat*Gemeinderätin, Funktionär*in der Wirtschaftskammer)
- Krankengeldanspruch
- Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubsschädigung)
- Kündigungsentschädigung

SIE MÜSSEN ZUSÄTZLICH MELDEN, WENN SIE FOLGENDE LEISTUNGEN BEANTRAGEN ODER BEZIEHEN:

Ausgleichszulage, Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus - Meldefrist: 2 Wochen

Sie müssen auch alle Informationen für Ihre Angehörigen melden!

- Änderung in den Familienverhältnissen
- Änderung in den Wohnverhältnissen
- Aufgabe des gemeinsamen Haushaltes mit dem*r Ehepartner*in oder eingetragenen Partner*in
- jede Änderung der Aufenthaltsberechtigung
- Verlegung des Aufenthaltes ins Ausland (auch vorübergehende Aufenthalte)
- jeden Auslandsaufenthalt, auch bevorstehende Auslandsreisen
- Tod des*r Ehepartners*in, des*r eingetragenen Partners*in, des Kindes
- Erhalt von Zinsen aus z.B. Sparguthaben, Wertpapieren
- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall von
 - allen Einkünften
 - Einkünften jener Personen, die Ihnen Unterhalt zahlen oder zahlen müssten
 - einem Wohnrecht, freier Verpflegung und von Ansprüchen auf Ausgedinge, Fruchtgenuss und Naturalleistungen
 - Einkünften aus der Insolvenz-Entgeltsicherung (Kündigungsentschädigung, Ausfallgeld)
 - Einheitswerten der land- und forstwirtschaftlichen Flächen
 - sonstigen Einkünften aus Vermietung, Verpachtung oder Überlassung von Wohnungen, Wirtschaftsgebäuden, Häusern oder von Grundstücken

Pflegegeld - Meldefrist: 4 Wochen

- Aufenthalte in einer Krankenanstalt, einer Kuranstalt oder einem Rehabilitationszentrum auf Kosten eines inländischen oder ausländischen Sozialhilfeträgers, des Bundes oder einer Krankenfürsorgeanstalt
- jede Änderung der Aufenthaltsberechtigung
- Verlegung des Aufenthaltes ins Ausland (auch vorübergehende Aufenthalte)
- jeden Auslandsaufenthalt, auch bevorstehende Auslandsreisen
- Aufnahme in ein Pflegeheim
- Wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes
- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall einer
 - dem Pflegegeld ähnlichen inländischen oder ausländischen Leistung (z.B. Pflegezulage, Blindenzulage, ausländische Geldleistung oder Pflegesachleistung)
 - inländischen oder ausländischen Pension, Rente, eines Ruhegenusses oder Versorgungsgenusses

Witwenpension*Witwerpension, Pension für hinterbliebene eingetragene Partner*innen - Meldefrist: 2 Wochen

- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall
 - einer Geldleistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Unfallrente)
 - einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung
 - einer Beihilfe aus der Arbeitsmarktförderung
 - eines inländischen oder ausländischen Ruhegenusses oder Versorgungsgenusses oder einer ähnlichen Leistung aufgrund einer vertraglichen Pensionszusage eines*r Dienstgebers*in

Waisenpension oder Kinderzuschuss - Meldefrist: 2 Wochen

- Änderung des Personenstandes des Kindes (z.B. Heirat, eingetragene Partnerschaft, Scheidung)
- Tod des Kindes
- bei Weiterzahlung über das 18. Lebensjahr:
 - Anfall / Wegfall eines Anspruches auf (erhöhte) Familienbeihilfe
 - Ende oder Unterbrechung der Schulausbildung, Berufsausbildung oder des Studiums
 - Ableistung des Präsenzdienstes oder Zivildienstes
 - Aufnahme und Wegfall einer Erwerbstätigkeit
 - Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder einer Beihilfe aus der Arbeitsmarktförderung
 - Ende einer freiwilligen Tätigkeit
 - Wegfall der Erwerbsunfähigkeit

Heimopferrente - Meldefrist: 4 Wochen

- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall eines Ersatzes an Verdienstentgang und der einkommensabhängigen Zusatzleistung nach dem Verbrechensopfergesetz

Angehörigenbonus - Meldefrist: 4 Wochen

- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall des Einkommens des*r pflegenden Angehörigen
- Beginn / Ende einer Selbst- oder Weiterversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger
- Ende der Pflege in häuslicher Umgebung
- Aufnahme der zu pflegenden Person in ein Pflegeheim
- Verminderung der Pflegegeldstufe oder Entziehung des Pflegegeldes der zu pflegenden Person
- Tod der zu pflegenden Person

Übergangsgeld - Meldefrist: 2 Wochen

- Änderung in den Familienverhältnissen
- Änderung in den Wohnverhältnissen
- Aufgabe des gemeinsamen Haushaltes mit Angehörigen, die bei der Höhe des Übergangsgeldes berücksichtigt wurden
- Antrag / Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall einer wiederkehrenden Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) und einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes
- jeden Umstand, der den Erfolg der Rehabilitationsmaßnahmen beeinträchtigen kann (z.B. Nichtmitwirkung an aufgetragenen Rehabilitationsmaßnahmen)
- bei Vorliegen von Kindern über dem 18. Lebensjahr
 - Unterbrechung / Ende der Schul- oder Berufsausbildung
 - Aufnahme einer Tätigkeit
 - jede Änderung des Einkommens



UNSERE ADRESSEN

Sie können uns erreichen:

- telefonisch unter der Telefonnummer 050 808 808
- per Post
- per E-Mail unter pps@svs.at
- persönlich in den SVS Kundencentern und bei den SVS Beratungstagen nach Terminvereinbarung unter svs.at/termin.

Wien	Wiedner Hauptstraße 84-86	1051 Wien
Niederösterreich	Neugebäudeplatz 1	3100 St. Pölten
Burgenland	Siegfried Marcus-Straße 5	7000 Eisenstadt
Oberösterreich	Hanuschstraße 34	4020 Linz
Steiermark	Körblergasse 115	8010 Graz
Kärnten	Bahnhofstraße 67	9020 Klagenfurt am Wörthersee
Salzburg	Auerspergstraße 24	5020 Salzburg
Tirol	Klara-Pölt-Weg 1	6020 Innsbruck
Vorarlberg	Schloßgraben 14	6800 Feldkirch